Bundesrat Drucksache **690/95**

25.10.95

G - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

A. Zielsetzung

Begrenzung der Ausgabenentwicklung im Krankenhausbereich in den Jahren 1996 und 1997 sowie weitere Begrenzung von Kalkulationsrisiken für Krankenhäuser und Krankenkassen.

B. Lösung

Streichung der Interessenquote von 5 % der Gesamterlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten (§ 12 Abs. 2 BPflV) sowie Änderung der Ausgleichsregelung in § 11 Abs. 8 BPflV.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung begrenzt die Ausgaben der Krankenhausbehandlung. Sie vermeidet damit in den Jahren 1996 und 1997 absehbare zusätzliche Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rd. 700 Mio. DM und wirkt insoweit beitragssatzstabilisierend.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht direkt belastet. Soweit sie Träger von Krankenhäusern sind, reduziert sich gegebenenfalls eine Gewinnerwartung.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **690/95**

25.10.95

G - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) - 240 00 - Pf 31/95

Bonn, den 25. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der
Bundespflegesatzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Drucksache 690/95

Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Vom 1995

Auf Grund des § 16 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte "um mehr als 15 vom Hundert (Bandbreite)" und die Worte "darüber hinausgehenden" gestrichen.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   "Ist eine Berichtigung nach § 12 Abs. 5 durchzuführen, beginnt der Ausgleich erst ab diesem Berichtigungsbetrag."

c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vertragsparteien können im voraus einen von Satz 1 abweichenden Ausgleich vereinbaren."

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "95 vom Hundert der vorauskalkulierten Erlöse" durch die Worte "die vorauskalkulierten Erlöse" ersetzt.

3. In Anlage 3 wird der Anhang 2 zur Leistungs- und Kalkulationsaufstellung wie folgt geändert:

a) In der Fußnote 23 wird in Buchstabe a die Angabe "x 95 %" gestrichen.

b) In der Fußnote 24 wird in Buchstabe a die Angabe "x 95 %" gestrichen.

c) In der Fußnote 27 wird in Satz 2 die Angabe "x 95 %" gestrichen.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

Die Vereinbarung des Budgets und der Pflegesätze für das Jahr 1996 richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.; Für Fallpauschalen und Sonderentgelte, die für den Pflegesatzzeitraum 1995 erhoben werden, gilt § 11 Abs. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat den Gesetzgeber aufgefordert, die durch das neue Vergütungssystem bedingte Mengenproblematik zu begrenzen und dazu insbesondere eine Änderung der Ausgleichsregelung des § 11 Abs. 8 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) gefordert.

Darüber hinaus hat die Konzertierte Aktion auf drohende Belastungen durch die künftige Ausgabenentwicklung hingewiesen. Um die Ausgabenentwicklung für den Krankenhausbereich zu begrenzen, wird die Interessenquote in § 12 Abs. 2 geändert.

II. Inhalte der Verordnung

Folgende inhaltliche Änderungen werden vorgenommen:

- Mit der Ausgleichsregelung nach § 11 Abs. 8 sollen in den Jahren 1995 bis 1997 sowohl Krankenhäuser als auch Krankenkassen gegen Fehler bei der Vorausschätzung der aus dem Budget auszugliedernden Leistungs-/Entgeltmengen geschützt werden. Mehr- oder Mindererlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten, die abweichend von der Vorauskalkulation entstehen, werden zu 50 % ausgeglichen, soweit eine Bandbreite von 15 % über- oder unterschritten wird.

  Aufgrund der unsicheren Datenlage über die derzeitige Leistungserbringung der Krankenhäuser soll diese Schutzvorschrift verstärkt werden. Die Bandbreite in Höhe von 15 % der Gesamterlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten, in der bisher kein Ausgleich stattfindet, soll gestrichen werden. Damit werden künftig Mehr- oder Mindererlöse, die sich abweichend von der Vorauskalkulation ergeben, zu 50 % ausgeglichen. Die Vertragsparteien können jedoch von dieser Regelvorgabe abweichende Vereinbarungen treffen, z. B. über eine Bandbreite oder über die Höhe des Ausgleichs. Mengenänderungen, die prospektiv in die Pflegesatzvereinbarung mit den Krankenkassen einbezogen worden sind, werden durch diesen Ausgleich nicht berührt.

690/95

- Bei der verbindlichen Einführung des neuen Entgeltsystems im Krankenhausbereich zum 1. Januar 1996 müssen die neuen Fallpauschalen und Sonderentgelte von dem bisherigen Gesamtfinanzierungsbetrag (Gesamtbudget) abgezogen werden, weil sie künftig eigenständig und außerhalb des Budgetbereichs gezahlt werden. § 12 Abs. 2 BPflV sieht für die Jahre 1996 und 1997 vor, daß bei Anwendung des Erlösabzugsverfahrens nur 95 % der vorauskalkulierten Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten abzuziehen sind, obwohl die Krankenhäuser die Entgelte zu 100 % in Rechnung stellen. Den Krankenhäusern würde somit von vornherein ein Betrag in Höhe von 5 % der Gesamtsumme aller Fallpauschalen und Sonderentgelte zusätzlich zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag war bei Erlaß der BPflV 1995 dafür gedacht, den Einstieg in das neue Entgeltsystem zu erleichtern. Angesichts der äußerst angespannten Finanzlage der GKV ist diese großzügige Regelung nicht mehr vertretbar. Der Betrag in Höhe von 5 % wird deshalb gestrichen. Die Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten werden damit in voller Höhe aus dem bisherigen Budgetbereich ausgegliedert, d.h. von ihm abgezogen.

III. Kosten

Die Regelung zu § 12 Abs. 2 begrenzt die Ausgaben für Krankenhausbehandlung und vermeidet damit für die Jahre 1996 und 1997 absehbare zusätzliche Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von jeweils ca. 700 Mio. DM. Sie wirkt insoweit beitragssatzstabilisierend. Die Regelung zu § 11 Abs. 8 dient der Vermeidung von Risiken für das einzelne Krankenhaus und die Krankenkassen; die Auswirkungen auf die Ausgaben der GKV sind nicht abschätzbar. Aufgrund der Verordnung ist tendenziell eine geringe entlastende Wirkung auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a streicht in § 11 Abs. 8 BPflV die Bandbreite in Höhe von 15 %, in der Mehr- oder Mindererlöse nicht ausgeglichen werden. Ab dem 1. Januar 1996 werden deshalb grundsätzlich alle Mehr- oder Mindererlöse aus zusätzlich abgerechneten oder nicht abgerechneten Fallpauschalen und Sonderentgelten zu 50 % ausgeglichen. Die Ausgleichsregelung nach § 11 Abs. 8 bezieht sich nicht auf einzelne Leistungen und deren Vergütung,

sondern auf die Erlössumme aus allen Fallpauschalen und Sonderentgelten, die das einzelne Krankenhaus abrechnet. Mehr- oder Mindererlöse bei einzelnen Entgeltarten können sich gegeneinander aufheben. Sie führen erst dann zu einem Ausgleich, wenn sie die gesamte Erlössumme aus den neuen Entgelten verändern.

Buchstabe b paßt Satz 2 an die neue Regelung an.

Buchstabe c ermöglicht den Vertragsparteien, eine von dieser Regelvorgabe abweichende Ausgleichsregelung zu vereinbaren. Dies kann sowohl ein von 50 % abweichender Vomhundertsatz für den Ausgleich als auch eine Bandbreite sein, in der - entsprechend der bisherigen Regelung - bestimmte Mehr- oder Mindererlöse nicht ausgeglichen werden. Eine solche Vereinbarung dürfte insbesondere für Leistungen im Bereich der Transplantationsmedizin in Betracht kommen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt, daß die voraussichtlichen Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten in vollem Umfang von dem bisherigen Budgetbereich abgezogen werden. Damit entfällt ein den Krankenhäusern mit der bisherigen Regelung in Aussicht gestellter zusätzlicher Finanzierungsbetrag in Höhe von 5 %, der aufgrund eines 95 %-igen Erlösabzugs entstehen würde.

Zu Artikel 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt auch, daß bereits geschlossene Pflegesatzvereinbarungen entsprechend anzupassen sind. Satz 2 stellt sicher, daß für den Pflegesatzzeitraum 1995 die bisherige Ausgleichsregelung angewandt wird.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **690/95** (Beschluß)

22.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946